

**Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft  
und des Vorstands der CornerstoneCapital Verwaltungs AG  
zum Gewinnabführungsvertrag  
zwischen der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft  
und der CornerstoneCapital Verwaltungs AG  
(Gemeinsamer Bericht)**

Der Vorstand der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft (nachfolgend auch „Deutsche Balaton“) und der Vorstand der CornerstoneCapital Verwaltungs AG (nachfolgend auch „Organgesellschaft“ genannt) erstatten hiermit den nachfolgenden Bericht gemäß § 293a Abs. 1 AktG über den beabsichtigten Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags (nachfolgend auch „Vertrag“ genannt) zwischen der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft und der Organgesellschaft.

**I. Abschluss des Vertrags, Wirksamwerden**

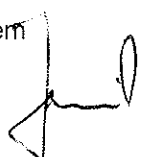
Die Deutsche Balaton, vertreten durch das alleinige Vorstandsmitglied Jörg Janich, und die CornerstoneCapital Verwaltungs AG, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Stephan Helmstädter und Pieter van Halem, beabsichtigen, einen Gewinnabführungsvertrag abzuschließen. Der Entwurf des Vertrages ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Der Vorstand der Deutsche Balaton hat am 19. Juli 2010 beschlossen, den Vertrag abzuschließen und der Hauptversammlung der Deutsche Balaton am 31. August 2010 vorzuschlagen, dem Vertrag zuzustimmen.

Der Aufsichtsrat der Deutsche Balaton hat in seiner Sitzung am 19. Juli 2010 über den Vertrag beraten und dem Beschluss des Vorstands vom 19. Juli 2010, den Vertrag abzuschließen und der Hauptversammlung der Deutsche Balaton am 31. August 2010 vorzuschlagen, dem Vertrag zuzustimmen, seine Zustimmung erteilt.

Der Vertrag wird gemäß § 294 Abs. 2 AktG erst mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft beim Amtsgericht Mannheim wirksam. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit außerdem der Zustimmung der Hauptversammlung der Deutsche Balaton und der Hauptversammlung der Organgesellschaft.

Die Hauptversammlung der Organgesellschaft soll zeitlich nach dem Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft erfolgen. Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft beabsichtigt als alleinige Aktionärin der CornerstoneCapital Verwaltungs AG, dem



Abschluss des Gewinnabführungsvertrages in der Hauptversammlung der Organgesellschaft zuzustimmen.

Die Aktionäre der Deutsche Balaton werden in der ordentlichen Hauptversammlung am 31. August 2010 um ihre Zustimmung gebeten.

Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der Deutsche Balaton und der Hauptversammlung der Organgesellschaft bedarf gemäß §§ 293 Abs. 2, Abs. 1 Satz 2 AktG jeweils einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

## **II. Darstellung der Gesellschaften**

### **1. Deutsche Balaton Aktiengesellschaft**

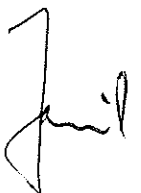
Die Deutsche Balaton ist ein börsennotierter Investmentspezialist mit dem Fokus auf Beteiligungen an Unternehmen. Außerdem investiert der Konzern in Immobilien und sonstige Anlagen. Ziel ist es, durch einen langfristigen Vermögensaufbau eine angemessene Kapitalverzinsung für die Aktionäre zu erwirtschaften. Die Erträge werden überwiegend durch Wertsteigerungen bei den Investments erzielt.

Der Sitz der Deutsche Balaton ist in Heidelberg; die Geschäftsräume befinden sich unter der Adresse Ziegelhäuser Landstraße 1, 69120 Heidelberg. Die Deutsche Balaton ist im Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim unter HRB 338172 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Deutsche Balaton entspricht dem Kalenderjahr.

Der Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen und zu übernehmen, die für diesen Zweck sinnvoll und dienlich sind. Die Gesellschaft ist weiterhin berechtigt, ihr eigenes Vermögen zu verwalten und alle Arten von Finanzgeschäften und Geschäften mit Finanzinstrumenten, für die eine Erlaubnis nach KWG nicht erforderlich ist, vorzunehmen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Alleiniges Vorstandsmitglied ist Herr Jörg Janich.

Das Grundkapital der Deutsche Balaton beträgt aktuell 11.640.424,00 Euro und ist in 11.640.424 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt. Die Aktien der Deutsche Balaton AG sind seit dem 13.06.2000 zum Handel im Regulierten Markt (früher: „Geregelter Markt“) der Frankfurter



Wertpapierbörse (General Standard) zugelassen und notiert. Außerdem ist die Aktie in den Handel im Freiverkehr der Wertpapierbörsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart einbezogen.


Großaktionär der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft ist die VV Beteiligungen AG mit Sitz in Heidelberg, die uns am 10.12.2009 mitgeteilt hat, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Deutsche Balaton am 08.12.2009 54,395 % betragen habe. Mehrheitsaktionär der VV Beteiligungen AG ist die DELPHI Unternehmensberatung AG mit Sitz in Heidelberg, deren Aktien wiederum mehrheitlich von dem Aufsichtsratsvorsitzenden der Deutsche Balaton, Herrn Wilhelm Konrad Thomas Zours, gehalten werden. Außerdem hat uns die AXXION S. A., Munsbach (Luxemburg), mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Deutsche Balaton am 16.08.2007 15,03 % betragen habe. Die Deutsche Balaton hält zum Zeitpunkt der Abgabe dieses Berichts selbst 63.287 eigene Aktien (rd. 0,54 % am Grundkapital).

Die IPConcept Fund Management S. A. mit Sitz in Luxemburg (Staat: Luxemburg) hat uns mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft am 18.11.2008 die Schwelle von 5 % überschritten habe und zu diesem Tag 5,02 % (636.975 Stimmrechte) betragen habe. Davon sei ihr ein Stimmrechtsanteil von 2,19 % (278.005 Stimmrechte) nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG zuzurechnen. Außerdem hat uns die Multiadvisor SICAV mit Sitz in Luxemburg (Staat: Luxemburg) mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft am 09.06.2010 die Schwelle von 3 % überschritten und zu diesem Tag 3,4365 % (400.021 Stimmrechte) betragen habe.

## **2. CornerstoneCapital Verwaltungs AG**

Die CornerstoneCapital Verwaltungs AG wurde im Jahr 2007 als 100%-ige Tochtergesellschaft der Deutsche Balaton gegründet. Der Sitz der Organgesellschaft befindet sich in Heidelberg. Die Geschäftsadresse lautet: Ziegelhäuser Landstraße 1, 69120 Heidelberg. Die Organgesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim unter HRB 702796 eingetragen.

Unternehmensgegenstand der Organgesellschaft ist die Beteiligung an, die Übernahme der Geschäftsführung in sowie die Beratung von und die Vornahme anderer Dienstleistungen für Unternehmen, die sich mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen befassen. Die Gesellschaft ist auch dazu berechtigt, sich an Kommanditgesellschaften als persönlich haftender Gesellschafter zu beteiligen. Innerhalb des vorgenannten Gesellschaftszwecks kann die Gesellschaft im In- und Ausland andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen, Niederlassungen errichten und alle sonstigen Maßnahmen ergreifen sowie Rechtsgeschäfte vornehmen, die zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszwecks notwendig und/oder unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Die Gesellschaft kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.



Das Grundkapital der Organgesellschaft beträgt 50.000,00 Euro und ist in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilt. Sämtliche Aktien der CornerstoneCapital Verwaltungs AG werden seit Gründung der Organgesellschaft im Jahr 2007 von der Deutsche Balaton gehalten.

Die Organgesellschaft ist Komplementärin der CornerstoneCapital II AG & Co. KG, Heidelberg. In dieser Funktion obliegt ihr nach dem Gesellschaftsvertrag der CornerstoneCapital II AG & Co. KG die laufende Verwaltung der Gesellschaft sowie die Ausführung der von der Geschäftsführenden Kommanditistin beschlossenen Maßnahmen. Die Verwaltungsaufgaben der Komplementärin umfassen insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- die Suche, detaillierte Analyse und Vorprüfung von möglichen Zielgesellschaften (beispielsweise Due Diligence);
- die Führung von Verhandlungen bei Erwerb, Realisierung (Börseneinführung oder Verkauf) und Finanzierung der Beteiligungen an Zielgesellschaften;
- die Überwachung der Beteiligungen durch Wahrnehmung der Gesellschafterrechte (unter anderem Vertretung in Aufsichtsräten);
- die Prüfung von möglichen Veräußerungen der Zielgesellschaften (einschließlich Börseneinführung sowie die Suche nach und die Prüfung von Veräußerungsmöglichkeiten);
- die laufende Verwaltung der Gesellschaft (zum Beispiel Buchhaltung, Gerichtswesen und die Aufstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft sowie deren spätere Liquidation);
- die Anlegerverwaltung (zum Beispiel Einladung zu Gesellschafterversammlungen, Informationen und Pflege der Kontakte zu den Anlegern, Abruf von Kapitaleinlagen, Durchführung von Ausschüttungen, Suche nach Anlegern usw.).

Die Komplementärin ist ferner befugt und verpflichtet sämtliche weiteren Geschäftsführungsmaßnahmen zu ergreifen, die vorstehend nicht erfasst sind, mit der Ausnahme der in dem Gesellschaftsvertrag der CornerstoneCapital II AG & Co. KG unter dem Punkt „Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft/Investorenbeirat durch die Geschäftsführende Kommanditistin“ aufgeführten Geschäftsaufgaben.

Die Organgesellschaft hat ihr letztes Geschäftsjahr zum 31.12.2009 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 251.592,65 Euro abgeschlossen. Der Jahresabschluss der Organgesellschaft zum 31. Dezember 2009 weist ein Eigenkapital in Höhe von 542.882,16 Euro bei einer Bilanzsumme von 881.334,32 Euro aus. Das Geschäftsjahr der Organgesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

### **III. Rechtliche und wirtschaftliche Erläuterung und Begründung des Vertrags**

#### **1.) Wesentlicher Vertragsinhalt**

Der Vertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:



### **a) Gewinnabführung (§ 1)**

In § 1 des Vertrages verpflichtet sich die Organgesellschaft, ihren ganzen während der Dauer des Vertrages ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist und den nach § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuchs ausschüttungsgesperreten Betrag, an die Deutsche Balaton abzuführen. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung steht unter dem Vorbehalt einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach § 2 Absatz 2. Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Deutsche Balaton Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rücklagen, auch soweit sie während der Vertragsdauer gebildet wurden, oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Beginn des Gewinnabführungsvertrags stammt, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht erstmals für das Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag wirksam wird.


### **b) Verlustübernahme (§ 2)**

Die Deutsche Balaton ist nach § 2 des Vertrages verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer bei der Organgesellschaft entstehenden Jahresfehlbetrag gemäß den Vorschriften des § 302 AktG auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 des Vertrages den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme besteht erstmals für das Geschäftsjahr, in dem der Vertrag wirksam wird.

### **c) Fälligkeit, Abschlagszahlungen, Verzinsung (§ 3)**

In § 3 des Vertrages werden Fragen der Fälligkeit der Gewinnabführungs- bzw. Verlustausgleichsansprüche, die Möglichkeit von Abschlagszahlungen auf Gewinnabführungsansprüche bzw. Verlustausgleichsansprüche sowie Fragen der Verzinsung der Ansprüche geregelt.

Der Anspruch der Deutsche Balaton auf Abführung eines Gewinns gemäß § 1 des Vertrages entsteht nach § 3 Abs. 1 des Vertrages mit Ablauf des Bilanzstichtages der Organgesellschaft und wird am Tag der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft fällig. Ein Anspruch der Organgesellschaft auf Ausgleich eines etwaigen Jahresfehlbetrags nach § 2 des Vertrages wird mit Ablauf des Bilanzstichtages, jedoch spätestens mit Vertragsbeendigung, fällig. Die Ansprüche auf



Gewinnabführung oder Verlustausgleich sind jeweils ab Fälligkeit mit 5 % p. a. zu verzinsen. Vor Feststellung des Jahresabschlusses ist die Deutsche Balaton berechtigt, Vorschüsse auf eine ihr für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung zu verlangen, soweit die Liquidität der Organgesellschaft die Zahlung solcher Vorschüsse zulässt. Ein entsprechendes Recht steht auch der Organgesellschaft zu, die von der Deutsche Balaton Vorschüsse auf einen an sie für das Geschäftsjahr voraussichtlich zu vergütenden Jahresfehlbetrag verlangen kann, soweit sie solche Vorschüsse mit Rücksicht auf ihrer Liquidität benötigt. Gewinn-Vorababführungen und unterjährige Verlustausgleichsleistungen werden zum Ablauf des Geschäftsjahres verrechnet. Die Abschlagszahlungen aufgrund der Vereinbarungen in § 3 des Vertrages sind jeweils unverzinslich.

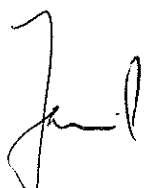
#### **d) Wirksamwerden und Dauer des Vertrages (§ 4)**

Der Vertrag wird mit Wirkung zum 01. Januar 2010 abgeschlossen und hat eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2014.

Der Vertrag wurde auf die Dauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen, um die Anerkennung als steuerliche Organschaft zu gewährleisten. Der Vertrag wurde rückwirkend zum 01. Januar 2010 abgeschlossen, damit die steuerlichen Vorteile der steuerlichen Organschaft bereits für das laufende Geschäftsjahr der Organgesellschaft genutzt werden können. Die Rückwirkung zum 01. Januar 2010 setzt voraus, dass der Vertrag bis spätestens zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, d.h. spätestens am 31. Dezember 2010 im Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen ist. Sollte dies nicht der Fall sein, enthält der Vertrag eine Regelung, die sicherstellt, dass der Vertrag in jedem Fall für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen ist, um die Anerkennung als steuerliche Organschaft zu gewährleisten.

Nach dem Ende der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht zuvor spätestens mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Die Deutsche Balaton ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn sie nicht mehr unmittelbar und mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft besitzt. Im Übrigen kann jede Vertragspartei den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Beteiligt sich während der Dauer des Vertrages ein außenstehender Aktionär an der Organgesellschaft, endet der Vertrag gemäß § 307 AktG spätestens zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der außenstehende Aktionär an der Organgesellschaft beteiligt wird. Die Deutsche Balaton ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn sie nicht mehr unmittelbar und mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der CornerstoneCapital Verwaltungs AG besitzt.



#### **e) Zustimmungsvorbehalt (§ 5)**

Der Vertragsschluss steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Deutsche Balaton und der Hauptversammlung der Organgesellschaft.

#### **f) Verjährung (§ 6)**

§ 6 stellt klar, dass die Ansprüche aus den §§ 1 und 2 des Vertrages, also die Ansprüche auf Gewinnabführung und Verlustausgleich, nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren. Ansprüche auf Verlustausgleich verjähren somit gemäß § 302 Abs. 4 AktG in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs bekannt gemacht worden ist.

#### **g) Keine Festlegung von Ausgleich und Abfindung**

In dem Vertrag sind keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Aktionäre der Organgesellschaft vorgesehen, da die Deutsche Balaton alleinige Aktionärin der Organgesellschaft ist.

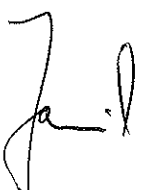
#### **h) Vertragsprüfung mangels außenstehender Aktionäre der CornerstoneCapital Verwaltungs AG**

Da die Deutsche Balaton sämtliche Aktien der CornerstoneCapital Verwaltungs AG hält, bedurfte es gemäß § 293b Abs. 1 AktG keiner Prüfung des Vertrags durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) und keiner Anfertigung eines Prüfungsberichts nach § 293e AktG.

### **2.) Wirtschaftliche Bedeutung und Zweck des Vertrages**

Der Vertrag dient der Begründung einer körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der Deutsche Balaton und der Organgesellschaft. Der Vertrag enthält die üblichen Bestimmungen eines Gewinnabführungsvertrags und wird zur Begründung einer steuerlichen Organschaft im Konzern abgeschlossen.

Durch die körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft wird eine Zusammenfassung der jeweiligen steuerlichen Ergebnisse der Deutsche Balaton und der Organgesellschaft auf Ebene der Deutsche Balaton erreicht. Durch die steuerliche Organschaft wird eine Isolierung der Gewinne bzw. Verluste auf Ebene der Organgesellschaft vermieden und sichergestellt, dass steuerliche Gewinne bzw. Verluste der Organgesellschaft steueroptimal berücksichtigt werden können. Durch die Organschaft entfallen jedoch nicht die abgaberechtlichen Verpflichtungen der Organgesellschaft. Die CornerstoneCapital Verwaltungs AG hat auch weiterhin ihr steuerliches Ergebnis nach den allgemeinen Vorschriften, getrennt von dem steuerlichen Ergebnis der Deutsche Balaton, zu ermitteln.



Das so von der Organgesellschaft ermittelte zu versteuernde Einkommen bzw. der Gewerbebeitrag der Organgesellschaft werden dann der Deutsche Balaton zugerechnet.

#### **IV. Folgen für die beteiligten Aktionäre**

Die Organgesellschaft verpflichtet sich durch den Vertrag, ihren ganzen Gewinn an die Deutsche Balaton abzuführen. Der für die Deutsche Balaton und ihre Aktionäre vorteilhaften Pflicht der Organgesellschaft zur Abführung des Gewinns steht die Verpflichtung der Deutsche Balaton gegenüber, jeden während der Vertragsdauer bei der Organgesellschaft sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der Organgesellschaft gemäß § 302 AktG auszugleichen. Aus dieser Verlustausgleichspflicht ergibt sich für die Organgesellschaft eine finanzielle Absicherung, die für die Organgesellschaft vorteilhaft ist. Zwar besteht aufgrund der bei Abschluss eines Gewinnabführungsvertrag nach § 302 Abs. 1 AktG gesetzlich angeordneten Verpflichtung zur Verlustübernahme ein Risiko für die Deutsche Balaton. Aus derzeitiger Sicht sind jedoch keine Verlustrisiken erkennbar.

Hiervon abgesehen ergeben sich für die Aktionäre der Deutsche Balaton keine besonderen Folgen, vor allem weil mangels außenstehender Aktionäre bei der Organgesellschaft kein Ausgleich und keine Abfindung nach den §§ 304, 305 AktG geschuldet werden.

#### **V. Alternativen zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrages**

Es besteht keine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrags zwischen der Deutsche Balaton und der CornerstoneCapital Verwaltungs AG, mit welcher die vorstehend beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser hätten erreicht werden können. Durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag im Sinne von § 292 AktG (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinngemeinschaft) oder eines Betriebsführungsvertrags hätte keine zusammengefasste Besteuerung der Deutsche Balaton und der Organgesellschaft erreicht werden können.

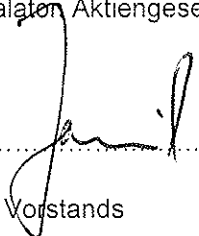
Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrags ergibt, dass er sowohl für die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft als auch die CornerstoneCapital Verwaltungs AG vorteilhaft ist.





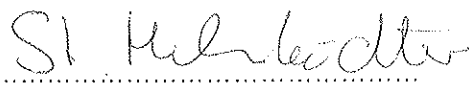
Heidelberg, 19.7.2010

Deutsche Balaton Aktiengesellschaft

  
.....  
Jörg Janich  
Mitglied des Vorstands

Heidelberg, 20.07.2010

CornerstoneCapital Verwaltungs AG

  
.....  
Stephan Helmstädter  
Mitglied des Vorstands

  
.....  
Pieter van Halem  
Mitglied des Vorstands

**Anlage zum Gemeinsamen Bericht des Vorstands der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft und des Vorstands der CornerstoneCapital Verwaltungs AG zum Gewinnabführungsvertrag zwischen der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft und der CornerstoneCapital Verwaltungs AG**

**ENTWURF**

**Gewinnabführungsvertrag**

zwischen

**Deutsche Balaton Aktiengesellschaft**

mit dem Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim, HRB 338172

– nachfolgend „**Organträger**“ genannt –

und

**CornerstoneCapital Verwaltungs AG**

mit dem Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim, HRB 702796

– nachfolgend „**Organgesellschaft**“ genannt –

**Präambel**

Der Organträger ist seit Gründung der Organgesellschaft in 2007 im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 1 KStG an der Organgesellschaft beteiligt. Zur Errichtung einer Organschaft im Sinne der §§ 14 ff. KStG vereinbaren die Parteien hiermit das Folgende:

**§ 1 Gewinnabführung**

- (1) Die Organgesellschaft ist verpflichtet, vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2, ihren ganzen während der Dauer dieses Vertrages (§ 4) ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, und den nach § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuchs ausschüttungsgesperren Betrag, an den Organträger abzuführen.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 HGB) einstellen, sofern dies

handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Erträge aus der Auflösung sonstiger Rücklagen, auch soweit sie während der Vertragsdauer gebildet wurden, oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrags stammt, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.

- (3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht erstmals für das Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag nach § 4 wirksam wird.

## **§ 2 Verlustübernahme**

- (1) Der Organträger ist verpflichtet, jeden während der Dauer dieses Vertrages (§ 4) sonst entstehenden Jahresfehlbetrag gemäß den Vorschriften des § 302 AktG auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- (2) Die Verpflichtung zur Verlustübernahme besteht erstmals für das Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag nach § 4 wirksam wird.

## **§ 3 Fälligkeit, Abschlagszahlungen, Verzinsungen**

- (1) Der Anspruch auf Auszahlung eines Gewinns nach § 1 dieses Vertrages entsteht mit Ablauf des Bilanzstichtages der Organgesellschaft und wird am Tag nach der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft fällig. Der Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages nach § 2 dieses Vertrages wird mit Ablauf des Bilanzstichtages der Organgesellschaft, spätestens jedoch mit Beendigung dieses Vertrages, fällig.
- (2) Vor Feststellung des Jahresabschlusses kann der Organträger Vorschüsse auf eine ihm für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung beanspruchen, soweit die Liquidität der Organgesellschaft die Zahlung solcher Vorschüsse zulässt. Entsprechend kann auch die Organgesellschaft Vorschüsse auf einen an sie für das Geschäftsjahr voraussichtlich zu vergütenden Jahresfehlbetrag verlangen, soweit sie solche Vorschüsse mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt. Der Organträger ist berechtigt, während des laufenden Geschäftsjahres jederzeit Verluste der Organgesellschaft auszugleichen.
- (3) Abschlagszahlungen gemäß Absatz 2 sind unverzinslich.

- (4) Über Gewinn-Vorababführungen gemäß Abs. 2 Satz 1 und unterjährige Verlustausgleichsleistungen gemäß Abs. 2 Satz 2 und 3 wird zum Ablauf des Geschäftsjahres abgerechnet. Übersteigt der Betrag der Gewinn-Vorababführungen den nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrages von der Organgesellschaft abzuführenden Gewinn, so hat der Organträger den überschießenden Betrag unverzüglich der Organgesellschaft zu erstatten. Übersteigt der Betrag der unterjährigen Verlustausgleichsleistungen den nach § 2 dieses Vertrages vom Organträger auszugleichenden Verlust, so hat die Organgesellschaft den überschießenden Betrag unverzüglich dem Organträger zu erstatten.
- (5) Ein Forderungssaldo der Organgesellschaft gegenüber dem Organträger ist ab dem Fälligkeitszeitpunkt bis zum Ausgleich mit 5 % p. a. zu verzinsen. Ein Forderungssaldo des Organträgers gegenüber der Organgesellschaft ist ebenfalls ab dem Fälligkeitszeitpunkt bis zum Ausgleich mit 5 % p. a. zu verzinsen.

#### **§ 4 Wirksamwerden und Dauer des Vertrages**

- (1) Dieser Vertrag wird mit Wirkung zum 01. Januar 2010 abgeschlossen und hat eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2014. Erfolgt die Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister der Organgesellschaft jedoch zu einem späteren Zeitpunkt als dem 31. Dezember 2010, endet der Vertrag mit dem Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, bei dessen Ablauf mindestens 5 Zeitjahre seit dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in das der Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister der Organgesellschaft fällt, vergangen sind. Wird er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einer der Vertragsparteien gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr mit entsprechender Kündigungsmöglichkeit. Bei einer Umstellung des Geschäftsjahres der Organgesellschaft tritt an die Stelle des vorgenannten Jahrestages das nächstfolgende Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft.
- (2) Der Organträger ist zur Kündigung dieses Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn er nicht mehr unmittelbar und mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft besitzt. Im Übrigen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

#### **§ 5 Zustimmungsvorbehalt**

Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung jeweils der Hauptversammlung der vertragsschließenden Parteien geschlossen.

## § 6 Verjährung

Die Ansprüche aus den §§ 1 und 2 dieses Vertrages verjähren entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

## § 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
  
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

Heidelberg, .....

Deutsche Balaton Aktiengesellschaft

.....

Jörg Janich

Mitglied des Vorstands

Heidelberg, .....

CornerstoneCapital Verwaltungs AG

.....

Stephan Helmstädter

Mitglied des Vorstands

.....

Pieter van Halem

Mitglied des Vorstands